OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553100/14/Wg**

Datum: **Linz, 29. April 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat F (Vorsitzende: Mag. Lederer, Berichter: Mag. Weigl, Beisitzer: Weiss, MSc, MBA) über die Beschwerde der A__ und des B__, gegen den Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom 25.6.2007, GZ: ABL-133002/7-2007-Kis, sowie den Vorlageantrag des C__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D__, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde vom 23.9.2024, GZ: LNOL-2023-338383/17-EM, betreffend Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.4.2025 (weitere Parteien:
1. E__
2. F__
3. A__

zu Recht e r k a n n t :

**I. Der Vorlageantrag des C__ wird abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung über die Beschwerde der A__ und des B__ wird bestätigt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Beschwerdeführer (Bf) sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ aaa, KG bbb G__, sowie der Liegenschaft EZ ccc, KG ddd H__, zu dessen Gutsbestand das Waldgrundstück Nr. iii gehört. Der Vorlageantragsteller (VA) ist Eigentümer der Liegenschaft EZ eee, KG ddd H__, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. fff, ggg und hhh.

I.2. Der VA erwarb die Grundstücke Nr. ggg und hhh in einem Flurbereinigungsverfahren, das mit dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom 25.6.2007 auf Grundlage des Übereinkommens vom 22.6.2007 beendet wurde. Spruchabschnitt I. dieses Bescheides lautet:
*„Das von der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich in einer Niederschrift beurkundete Flurbereinigungsübereinkommen vom 22.6.2007, abgeschlossen zwischen*
*Herrn I__, J-Straße*
*einerseits und*
*Herrn C__, K-Straße*
*andererseits, hinsichtlich der Grundstücke Nr. ggg und hhh, je KG. Kematen aus EZ. kkk, GB. H__, ist zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich, weshalb das Parteienübereinkommen dem Flurbereinigungsverfahren zugrunde gelegt wird.*
*Rechtsgrundlage:*
*§§ 28 und 30 Abs. 1 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979), LGBl.Nr. 73, i.d.g.F.*"

I.3. Im Jahr 2022 machten die Bf in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Grieskirchen (BG) geltend, ihnen stehe als Eigentümer des Grundstückes Nr. iii gegenüber dem VA als Eigentümer der Grundstücke Nr. fff und ggg ein ersessenes Fahrtrecht zu. Im Urteil vom 27.6.2023 kam das BG zu dem Ergebnis, dass die ersessene Dienstbarkeit auf Grund des Bescheides vom 25.6.2007 erloschen sei und wies die Klage der Bf ab.

I.4. Die Bf erhielten daraufhin mit dem im Rechtszug ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG Oö.) vom 6.5.2024, GZ: LVwG-552795/14/KLe/HK, gemäß § 66 Forstgesetz eine bis 1.6.2026 befristete Bringungsbewilligung auf den Grundstücken Nr. ggg, hhh und fff, alle KG H__, da sie zur Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. iii darauf angewiesen sind.

I.5. Mit Eingabe vom 29.7.2024 erhoben die Bf als übergangene Parteien Beschwerde gegen den Bescheid vom 25.6.2007. Sie brachten vor, in diesem Bescheid sei ihr ersessenes Fahrtrecht über die Grundstücke Nr. ggg, hhh und fff nicht berücksichtigt worden. Sie beantragten die bescheidmäßige Genehmigung,

das Grundstück Nr. ggg am westlichen Rand und das Grundstück Nr. hhh am östlichen Rand sowie das Grundstück Nr. fff an der Südspitze zur Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. iii ganzjährig auf einer Breite von 5 Metern befahren zu dürfen.

I.6. Mit Beschwerdevorentscheidung der Oö. Landesregierung als Agrarbehörde (in weiterer Folge: belangte Behörde) vom 23.9.2024 wurde der Bescheid vom 25.6.2007 dahingehend abgeändert, dass dessen Spruch wie nachstehend ergänzt wird: *„Das dingliche Fahrtrecht zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Gst-Nr. iii, KG H__ wird im Zeitraum von 1.11. – 31.3. jeden Jahres, entsprechend der Planbeilage ./I auf Gst-Nr. ggg, KG H__ und Gst-Nr. hhh, KG H__ in einer durchgehenden Breite von 3,50 Metern aufrechterhalten. Außerhalb genannten Zeitraumes wird an der in Planbeilage ./I dargestellten Fläche nur das Recht zum Gehen zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufrechterhalten. Die Verbücherung dieser Grunddienstbarkeit wird durch die Agrarbehörde veranlasst.*" Das darüberhinausgehende Beschwerdebegehren wurde dagegen abgewiesen. Die Beschwerde ist nach Ansicht der belangten Behörde rechtzeitig, da der Bescheid den Bf erst am 18.7.2024 zugestellt wurde. Die belangte Behörde kam auf Grundlage der Ergebnisse des bezirksgerichtlichen Verfahrens zu dem Schluss, dass die Bf vor Erlassung des Bescheides vom 25.6.2007 eine Dienstbarkeit ersessen hatten. Die Fahrtrechtstrasse (tituliert als Variante Süd im Verfahren zu GZ: LVwG-552795) sei die einzig zur Verfügung stehende, als noch ausreichend sicher zu qualifizierende Bringungsmöglichkeit. Eine Trassenbreite von 3,5 Metern reiche aus. Unter Hinweis auf die Besprechung mit einem Amtssachverständigen für Forstwirtschaft führt die belangte Behörde aus, dass es im Zeitraum von 1.4. bis 31.10 ausreichend sei, zu Fuß zum Waldgrundstück zu gelangen, um Kulturpflege zu betreiben. Sofern jedoch eine Bringung von Schadholz nicht bis zum 1.11. aufgeschoben werden kann, sei diesbezüglich, sofern kein Einvernehmen mit dem/den Verfügungsberechtigten des dienenden Gutes hergestellt werden kann, die unverzügliche Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geboten (z.B. zur Antragstellung auf Einräumung eines befristeten Bringungsrechtes gemäß § 66 ForstG). Somit reiche in diesem speziellen Fall ein „Wintergeh- und Winterfahrtrecht" und ein „Sommergehrecht". Wenngleich die Behörde von der Ersitzung eines Fahrtrechtes über die Südspitze von Grundstück Nr. fff hin zum öffentlichen Gut ausgehe, sei das dahingehende Begehren abzuweisen gewesen, da Grundstück Nr. fff nicht Gegenstand des bekämpften Bescheides gewesen sei.

I.7. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 8.10.2024. Darin brachte der VA vor, den Bf komme keine Parteistellung zu. Es liege keine Ersitzung vor. Das Ersitzungsverfahren habe sich auf die Grundstücke Nr. ggg und fff bezogen, nicht dagegen auf das Grundstück Nr. hhh. Das ursprünglich eingetragene Geh- und Fahrtrecht habe sich ausschließlich auf die Liegenschaft EZ aaa, KG bbb G__, bezogen und sei im dortigen A2-Blatt verbüchert gewesen. Eine Dienstbarkeit in

EZ ccc, KG ddd H__, samt dem darin befindlichen Grundstück Nr. iii sei nicht einmal in dessen A2-Blatt enthalten. Wenn das BG eine Ersitzung angenommen habe, sei dies aus rechtlicher Sicht falsch. Die rechtsirrige Annahme des BG, es sei durchaus plausibel, dass die Bf als Laien die ihnen je zu gleichen Teilen gehörigen Liegenschaften EZ aaa und EZ ccc als einheitlichen Grundbesitz behandelten und sich deshalb im guten Glauben wähnten, zur Bewirtschaftung des – tatsächlich gar nicht herrschenden – Waldgrundstückes Nr. iii den Weg des Einschreiters benützen zu dürfen, könne daran nichts ändern. Die Beschwerde sei außerdem verspätet. Zum Zeitpunkt der Beschwerde sei auch keine wirtschaftliche Notwendigkeit einer Bescheidabänderung mehr vorgelegen, da den Bf eine Bringungsbewilligung zugestanden worden sei.

I.8. Die belangte Behörde legte die Rechtsmittel samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. mit Schreiben vom 29.10.2024 zur Entscheidung vor.

I.9. Das LVwG Oö. führte am 8.4.2025 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der im Spruch der Beschwerdevorentscheidung beschriebene Weg (Fahrt-rechtstrasse) ist die einzig zur Verfügung stehende, als noch ausreichend sicher zu qualifizierende Bringungsmöglichkeit für Forstprodukte des Grundstückes Nr. iii. Die Fahrttrasse verläuft über die Grundstücke Nr. ggg und hhh. Daran anschließend gelangt man über die Südspitze des Grundstückes Nr. fff zum öffentlichen Straßennetz. Auf Grund der vorliegenden Längsneigungen handelt es sich um die einzige Variante, die unter Berücksichtigung der Richtlinien und Planungsstandards für forstliche Erschließung des Oö. Landesforstdienstes eine sichere Bringung ermöglicht.

II.2. Bis zum Jahr 1966 bestand für den Weg ein eigenes Grundstück Nr. jjj, das ebenfalls zur Liegenschaft des VA, EZ eee, KG H__, gehörte. Bei der Liegenschaft EZ aaa, KG G__, der Bf ist im Grundbuch nach wie vor ein auf einer Vereinbarung aus 1877 beruhendes Fahrtrecht für nötige Holzfuhren zulasten des Grundstückes Nr. jjj eingetragen. In den 1960er-Jahren wurde das Grundstück Nr. jjj auf Grund des Zusammenlegungsplanes „L__" gelöscht und im Wesentlichen den jetzigen Grundstücken Nr. fff und ggg zugeschlagen. Die Rechtsvorgänger der Kläger befahren den Weg seit dem Jahr 1877, um das Waldgrundstück Nr. iii zu bewirtschaften. Seit Ende der 1960er-Jahre benützt B__ selbst den Weg, daneben befahren ihn auch seine Familienmitglieder sowie mit Waldarbeiten beauftragte Forstarbeiter. In erster Linie wird mit Traktoren und Forstanhängern gefahren, bei Durchforstungen kann auch ein Harvester zum Einsatz kommen. Der Weg wird das ganze Jahr über zur Waldbewirtschaftung und -pflege genutzt. B__ glaubte stets,

zur Fahrt auf dem Weg berechtigt zu sein. Im Schreiben vom 22.3.2022 führte der VA aus: *„Die Waldparzelle nördlich von meiner Parzelle fff und 225 besteht ein mündlich überliefertes Winterfahrtrecht. … Jedoch im Kindesalter ist mir schon gesagt worden, dass nur die Mader ein Winterfahrtrecht besitzen ….*"

II.3. Zur erforderlichen Trassenbreite und der Unterscheidung zwischen den Zeiträumen 1.4. bis 31.10. sowie 1.11. bis 31.3. werden folgende Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung den Feststellungen zu Grunde gelegt: *„… Bei gegenständlich geschilderter Nutzung während der Ersitzungszeit ist von einer beanspruchten Trassenbreite von ca. 3,50 Metern auszugehen und ist diese Breite (auch) aktuell für eine zeitgemäße Bewirtschaftung ausreichend; dies insbesondere im Hinblick auf den gestreckten Verlauf der Dienstbarkeitstrasse und der als gering einzustufenden Waldfläche von weniger als einem halben Hektar.*
*Die Breite ist so gewählt, dass eine zeitgemäße forstliche Bewirtschaftung mit ortsüblichen Maschinen und Geräten wie zB Traktor mit Seilwinde, Kipper, Krananhänger, Heckmulde oder dergleichen gut möglich ist. Der Einsatz eines Harvesters, Forwarders oder ähnlicher Großmaschinen ist aufgrund der geringen Fläche nicht notwendig.*
*Insbesondere im Hinblick auf eine sich stetig verschärfende Borkenkäferproblematik ist die ganzjährige Erreichbarkeit des Grundstückes zu gewährleisten. Im Zeitraum von 1.4. – 31.10 jeden Jahres ist es jedoch ausreichend zu Fuß zum Waldgrundstück zu gelangen um Kulturpflege zu betreiben (zB aussicheln von Verjüngungen, Nachbessern von Einzäunungen/Pflanzungen, Anbringung/Entfernung von Verbiss-/Fegeschutz), nach allfälligen Gefährdungen/bereits eingetretenen Schäden Ausschau zu halten (Windwurf, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, …) und angemessen darauf zu reagieren. Einzelne vom Borkenkäfer befallene oder geschädigte Bäume können manuell behandelt werden (zB entasten und entrinden), sodass eine gefahrdrohende Vermehrung von Borkenkäfern hintangehalten werden kann.*"

III. Beweiswürdigung:

III.1. Zu Punkt II.1.: Die Bf legten die im Verfahren zur Erteilung einer Bringungsbewilligung im Sinne des § 66 ForstG eingeholten Gutachten des Dipl.-Ing. M__ vom 22.9.2023 und der N__, MSc vom 20.2.2024 vor (Beilagen 6 und 7 der Beschwerde). Während die Bewilligung im Sinne des § 66 ForstG grundsätzlich befristet erteilt wird, ist die Entscheidung über eine Dienstbarkeit im Sinne des § 24 Abs. 1 Oö. FLG unbefristet und führt zur Eintragung ins Grundbuch. Das hat zur Folge, dass die näheren (zeitlichen) Rahmenbedingungen im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 6.5.2024, GZ: LVwG-552795/14/KLe/HK, anders als in der Beschwerdevorentscheidung vom 23.9.2024 geregelt wurden. Die im Erkenntnis vom 6.5.2024 zur Trasse getroffenen Feststellungen beziehen sich aber allgemein auf die Verhältnisse vor Ort und

können daher auch dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu Grunde gelegt werden. Daraus ergibt sich, dass die mit der Beschwerdevorentscheidung aufrecht erhaltene Trasse die einzig ausreichend sichere Bringungsmöglichkeit ist.

III.2. Zu Punkt II.2.: Für den Weg war ursprünglich ein eigenes Grundstück ausgewiesen (Grundstück Nr. jjj), das in den 1960er-Jahren (im Zusammenlegungsverfahren Steinerkirchen) im Wesentlichen den Grundstücken Nr. fff und ggg zugeschlagen wurde. Die belangte Behörde führte nach dem bezirksgerichtlichen Verfahren ergänzende Ermittlungen durch. Auf Grund der Ermittlungsergebnisse kann der Weg der in der Planbeilage ./I eingezeichneten Trasse zugeordnet werden. Daraus folgt, dass auch das Grundstück Nr. fff an der Südspitze und Grundstück Nr. hhh befahren wurde. Nur über die Südspitze des Grundstückes Nr. fff kann man zur öffentlichen Straße gelangen. Es mag sein, dass der VA, wie er bei seiner Aussage in der ömV zum Ausdruck brachte, subjektiv von einer arglistigen Täuschung überzeugt ist. Dafür fanden sich aber keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte. Bereits das BG wies in seinem Urteil darauf hin, dass B__ darauf vertraute, über den Weg fahren zu dürfen. Dies bestätigte B__ bei seiner Aussage in der ömV. Die Feststellungen zur Nutzung gründen im Übrigen auf der glaubwürdigen Aussage des B__ (vgl. dazu insbesondere das vor dem BG aufgenommene Protokoll vom 20.4.2023). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass B__ die Ausübung des Fahrtrechtes für die letzten etwa 60 Jahre einschließlich der Jahre nach 2007 unmittelbar selbst bezeugen kann und darüber hinaus im Grundbuch die Dienstbarkeit beim herrschenden Grund noch ausgewiesen ist, kommt das LVwG Oö. in Einklang mit dem BG zu dem Ergebnis, dass sich B__ zur Fahrt berechtigt glaubte. Daran vermag auch der vermeintliche Widerspruch, dass das Waldgrundstück Nr. iii in der EZ ccc, KG H__ vorgetragen ist, das Fahrtrecht aber in der EZ aaa, KG G__, einverleibt ist, nichts zu ändern.

III.3. Zu Punkt II.3.: Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, kann nach Maßgabe des § 66 ForstG (auch) im Zeitraum von 1.4. bis 31.10. eine Zufahrt befristet bewilligt werden (vgl. dazu das Gutachten Beilage 7 der Beschwerde).Demgegenüber war im hier zu beurteilenden Verfahren der wirtschaftlich notwendige Umfang einer ins Grundbuch einzutragenden, unbefristeten Dienstbarkeit zu ermitteln. Trassenbreite und zeitliche Rahmenbedingungen werden in der Beschwerdevorentscheidung mit forstfachlichen Argumenten begründet. Die Bf haben keinen Vorlageantrag eingebracht. Im Ergebnis besteht für das LVwG Oö. kein Anlass, die nachvollziehbare Begründung der Beschwerdevorentscheidung anzuzweifeln. Die maßgeblichen Auszüge der Begründung werden den Feststellungen zu Grunde gelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979) idgF lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24 Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB. genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Wird eine Grunddienstbarkeit neu begründet, so sind die Bestimmungen des Oö. Bringungsrechtegesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Festsetzung einer Entschädigung, wenn die Begründung des Rechtes bei der Bewertung des dienstbaren Grundstückes nicht bereits berücksichtigt wurde.
(2) […]

§ 30 Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde mit Bescheid feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Falle kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden.
(2) […]

§ 89 Parteien

(1) Parteien in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sind
1. die Eigentümer der Grundstücke, die in das Zusammenlegungsgebiet oder Flurbereinigungsgebiet einbezogen sind;
2. […]
(4) Anderen Personen kommt nur insoweit Parteistellung zu, als ihnen in diesem Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

§ 90 Parteienerklärungen, Widerruf, Bindung der Rechtsnachfolger, Genehmigung von Übereinkommen

(1) […]
(3) Die durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht abgegebenen Parteienerklärungen geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger bindend.

(4) […]"

IV.2. Auch in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 30 Oö. FLG findet § 24 leg.cit. Anwendung. Den Bf, die nicht Eigentümer eines Grundstückes sind, das der Flurbereinigung unterzogen oder für dessen Zweck in Anspruch genommen worden ist, kommt gemäß § 89 Abs. 4 Oö. FLG Parteistellung insoweit zu, als ihnen aus § 24 Abs. 1 leg.cit. ein Anspruch auf Weiterbestand der behaupteten Dienstbarkeit erwächst, soweit deren Aufrechterhaltung oder Neubegründung im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist (vgl. VwGH 2001/07/0038). Die Beschwerde wurde innerhalb der vierwöchigen Frist des § 3 Abs. 2 VwGbk-ÜG iVm § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG ab dem jeweiligen Zustellzeitpunkt des angefochtenen Bescheides und sohin rechtzeitig bei der belangten Behörde als Nachfolgebehörde der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich eingebracht.

IV.3. Nach den Feststellungen haben die Bf bzw. deren Rechtsvorgänger den Weg ab dem Jahr 1877 bis zum Jahr 2007 im Glauben, dazu berechtigt zu sein, zur Bewirtschaftung des Waldgrundstückes Nr. iii mehr als 30 Jahre lang befahren und hatte der VA bzw. dessen Rechtsvorgänger Kenntnis dieses Umstandes. Der Einwand des VA, die Bf seien nicht gutgläubig (gewesen) und das bezirksgerichtliche Verfahren habe sich nicht auf Grundstück Nr. hhh bezogen, ist nicht berechtigt. Die belangte Behörde führt dazu im Vorlageschreiben zutreffend aus: *„Die Beschwerdeführer und deren Rechtsvorgänger befuhren nach Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens Steinerkirchen im Jahr 1967 durchgängig die Fahrtrechtstrasse. Die durch einen grundbuchsgerichtlichen Vorgang bewirkte ‚Verschiebung' von (Alt-)Gst-Nr. lll EZ aaa, KG G__ in die EZ ccc, KG H__ (siehe Aktenvermerk vom 26.9.2002, ./2) ändert nichts an der Gutgläubigkeit der Ehegatten Mader und deren Rechtsvorgänger; haben sie doch in der Natur immer dieselbe Trasse befahren.*" Geht man davon aus, dass das Fahrtrecht im Zusammenlegungsverfahren Steinerkirchen in den 1960er-Jahren erloschen ist, haben die Bf es - wie das BG nachvollziehbar ausführt - gemäß § 1470 ABGB wieder ersessen. Im Jahr 2007 bestand daher ein ersessenes Fahrtrecht am gegenständlichen Weg.

IV.4. Die Dienstbarkeit wurde in der Beschwerdevorentscheidung gemäß § 24 Abs. 1 Oö. FLG im zur Bewirtschaftung des berechtigten Grundstückes Nr. iii notwendigen Umfang aufrechterhalten, zumal sie durch eine befristete Bringungsbewilligung im Sinne des § 66 ForstG nicht zur Gänze ersetzt werden kann. Die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Grundstücke Nr. hhh und ggg konnten (jedenfalls) herangezogen werden. Grundstück Nr. fff war dagegen nicht Gegenstand des Bescheides vom 25.6.2007 und wurde daher zu Recht nicht in den Spruch einbezogen. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer